

Nachstehend ist die Satzung vom 06.05.2014 mit Änderungssatzung vom 20.05.2016 wieder gegeben.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Gemeinde Genderkingen

Die Gemeinde Genderkingen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Flurausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier Gemeinderatsmitgliedern,
 - f) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) . Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied den Vorsitz. Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. b) bis f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und an Sitzungen eines Ausschusses. Erstellt ein Gemeinderatsmitglied die Niederschrift, so erhält es ein zusätzliches Sitzungsgeld von 45 € für die Sitzung des Gemeinderats; dieses Sitzungsgeld wird auch vergütet, wenn ein Gemeinderatsmitglied bei Bürgerversammlungen und öffentlichen Informationsveranstaltungen die Niederschrift erstellt.
- (3) Das zum Integrationsbeauftragten bestellte Gemeinderatsmitglied erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro.
- (4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Mai 2008 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

§ 3 Abs. 3 ist mit Änderungssatzung vom 20.05.2016 rückwirkend zum 01.01.2016 eingefügt worden.